

Umwelt und Energie (uwe)  
Energie, Luft und Strahlen  
Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.umwelt-luzern.ch

## Fragen & Antworten

### Förderung von Holzfeuerungen bis 70 kW

FAQ	Frage
<b><i>Bitte beachten Sie auch die Förderbedingungen. Sie beantworten bereits viele Fragen.</i></b>	
<b><i>Allgemeine Fragen zum Förderprogramm</i></b>	
1.01	<p>Besteht ein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge?</p> <p><i>Nein, es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausbezahlt. Dies gilt auch, wenn die ausgeführte Anlage grösser ist als im Gesuch angegeben. Eine kleinere Anlage führt zu einer entsprechenden Kürzung des Förderbeitrags.</i></p>
1.02	<p>Sind bereits ausgeführte Massnahmen auch förderberechtigt?</p> <p><i>Nein. Das Gesuch zur Förderung muss vor Baubeginn eingereicht werden. Es werden keine Ausnahmen gemacht.</i></p>
1.03	<p>Muss ich Aufträge an Unternehmer schon vergeben haben, um die Fördergelder zu beantragen?</p> <p><i>Nein, aber um das Gesuch stellen zu können, sind detaillierte Angaben zu machen.</i></p>
1.04	<p>Wie viel Zeit habe ich, um die geplanten Massnahmen umzusetzen?</p> <p><i>Die Anlage muss spätestens 18 Monaten nach Beitragszusage in Betrieb genommen worden sein.</i></p>
1.05	<p>Muss ich die Bewilligung des Fördergesuches abwarten oder darf ich schon vorher mit dem Bau beginnen?</p> <p><i>Der Baubeginn nach der Eingabe des Fördergesuches – aber noch bevor die Förderzusage eintrifft – ist auf eigenes Risiko möglich.</i></p>
1.06	<p>Wie lange dauert es bis zur Auszahlung der Förderbeiträge, nachdem die Abrechnungsunterlagen eingereicht wurden?</p> <p><i>Die Auszahlung erfolgt innerhalb von ca. 5 Wochen.</i></p>

1.07	<p>Wie gehe ich bei speziellen Fällen vor, für die ich in den FAQs und den Förderbedingungen keine Antwort gefunden habe?</p> <p><i>Für Vorabklärungen wenden Sie sich bitte mit einem kurzen Beschrieb der Situation und der geplanten Anlage an die Energieberatung des Kantons Luzern: <a href="mailto:energieberatung@oeko-forum.ch">energieberatung@oeko-forum.ch</a> oder Telefon 041 412 32 32.</i></p>
<b>Spezifische Fragen für Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW</b>	
2.01	<p>Bin ich frei in der Wahl der Brennmaterialien?</p> <p><i>Es gibt keine Einschränkungen in der Auswahl zwischen Pellets, Stückholz und Schnitzel. Der eingesetzte Holzkessel muss jedoch den Förderbedingungen (z.B. Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz) entsprechen.</i></p>
2.02	<p>Um Förderbeiträge für eine Holzfeuerungsanlage beantragen zu können, ist zwingend eine Kombination mit einer bestehenden oder neuen thermischen Solaranlage vorzusehen. Wenn ich einen Wärmeverbund mit dem Nachbarn, der eine thermische Solaranlage besitzt, eingehe, ist diese Anforderung dann erfüllt?</p> <p><i>Ja, vorausgesetzt die solarthermische Anlage übernimmt die Wassererwärmung ausserhalb der Heizperiode und die Holzheizung ist während dieser Periode ausser Betrieb.</i></p>
2.03	<p>Muss die Holzfeuerungsanlage &lt; 70 kW die LRV-Vorschrift erfüllen, und wer überprüft die Einhaltung? (LRV = Luftreinhalteverordnung)</p> <p><i>Die neue Heizung muss über das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz verfügen.</i>  <i>- Holzheizkessel mit Qualitätssiegel siehe <a href="#">hier</a></i>  <i>- Wohnraumheizungen mit Qualitätssiegel siehe <a href="#">hier</a>.</i>  <i>Das Qualitätssiegel garantiert die Einhaltung der LRV-Vorschrift. Stichproben von Anlagen sind möglich.</i></p>
2.04	<p>Werden auch Hypokausten-Systeme (Warmflurheizung) gefördert?</p> <p><i>Ja, auch diese Systeme werden gefördert, sofern die Holzfeuerungsanlage den Anforderungen entspricht.</i></p>
2.05	<p>Wie wird die Förderberechtigung von speziellen Nutzungen (z.B. Hühner- und Schweinemastställe) beurteilt, welche von der Wohnnutzung abweichende Anforderungen an die Heizleistung haben?</p> <p><i>Für diese Nutzungen wurden Merkblätter mit den spezifischen Beurteilungskriterien erarbeitet. Erkundigen Sie sich bei der Energieberatung des Kantons Luzern.</i></p>
2.06	<p>Ist eine Förderung auch möglich, wenn keine Sonnenkollektoren vorhanden sind oder noch gebaut werden?</p> <p><i>Nein, bzw. nur in speziell begründeten Fällen. Es kann Ausnahmen geben z.B. für denkmalgeschützte Bauten, bei denen die Erstellung einer Solaranlage nicht möglich ist oder bei Bauten, welche kein oder nur sehr wenig Warmwasser benötigen.</i></p>